

Vertraulichkeitserklärung

zwischen

der Railworld Themenpark Gelsenkirchen GmbH
(nachfolgend Projektgesellschaft genannt)

und

Person(en) / Firma.....
(nachfolgend „Interessent“ genannt)

hinsichtlich des Projektes

Railworld Themenpark Bismarck

(nachfolgend „Projekt“ genannt)

Präambel:

Der Interessent erhält durch die Projektgesellschaft zum Zwecke der Prüfung
eines Investments / der Funktion des Betreibers / der Abgabe eines Angebotes
(nicht Zutreffendes bitte streichen)

vertrauliche Informationen und Kenntnisse zu Planungsdetails und geschützten
inhaltlichen Gestaltungs- und Realisierungsentwicklungen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertraulichkeit

1. Der Interessent verpflichtet sich, sämtliche Informationen sowie sach- und personenbezogenen Daten, die ihm zur Verfügung gestellt oder auf andere Weise bekannt werden und die das Projekt, die Projektgesellschaft oder mit der Projektgesellschaft verbundene Gesellschaften betreffen - gleich, ob es sich um mündliche, schriftliche oder in elektronischer Form (Datei) übermittelte Informationen bzw. personenbezogene Daten handelt - streng vertraulich zu behandeln, nicht unbefugt (ohne Auftrag) zu verarbeiten oder zu nutzen und ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung der Projektgesellschaft nicht an unbefugte Personen sowie an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch, wenn die betreffende Information nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet ist.
2. Er verpflichtet sich ferner, auch – soweit vorhanden – seine Mitarbeiter und Berater, die bestimmungsgemäß Zugang zu vertraulichen Informationen und personenbezogenen Daten haben, durch schriftliche Vereinbarungen zur vertraulichen Behandlung und auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verpflichten. Diese Pflichten bestehen auch über das Ende des jeweiligen Arbeits- und Dienstverhältnisses hinaus.

3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zum Datengeheimnis erfasst nicht solche Informationen, die
 - aufgrund gesetzlicher oder behördenrechtlicher Bestimmungen offen gelegt werden müssen oder
 - die öffentlich bekannt sind
4. Die Informationen dürfen ausschließlich im Rahmen des in der Präambel bezeichneten Geschäftszwecks verwendet werden; jede weitergehende bzw. anderweitige Nutzung ist untersagt.

§ 2 Schadensersatz

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach § 1 stehen der Projektgesellschaft Schadensersatzansprüche hinsichtlich sämtlicher hierdurch entstandener unmittelbarer und/oder mittelbarer Schäden zu.

§ 3 Rechte Dritter

Die Überlassung von Informationen begründet keinerlei Gewähr oder Haftung der Projektgesellschaft für die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Information oder dafür, dass die Informationen frei sind von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten Dritter. Ebenso wenig ist mit der Überlassung von Unterlagen die Einräumung von Nutzungsrechten verbunden.

§ 4 Herausgabe/Vernichtung von Informationen

Auf jederzeit mögliches schriftliches Verlangen der Projektgesellschaft sind alle Unterlagen und Informationen, die der Interessent erhalten hat, einschließlich aller von solchen Unterlagen, Dateien oder Informationsträgern gezogenen oder angelegten Kopien an den Auftraggeber zurückzugeben bzw. zu vernichten.

§ 5 Laufzeit

Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen jeweils für 5 Jahre ab Bekanntgabe der jeweiligen Informationen.

Sie erlöschen nicht, falls es nicht zum Abschluss des Projektes kommen sollte oder wenn dieses nicht bis zum Ende durchgeführt wird. Sie erlöschen ferner nicht, wenn ein anderes zwischen den Parteien bestehendes Vertragsverhältnis endet.

§ 6 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Parteien dieser Vereinbarung stellen klar, dass diese Vertraulichkeitserklärung keine Beauftragung zur Durchführung des oben näher bezeichneten Projektes darstellt.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien aus dieser Vereinbarung oder über deren Wirksamkeit ist Gelsenkirchen. Dieser Absatz Nr. 3 gilt nicht bei Verbrauchern.

.....
Ort, den

.....
Ort, den

.....
(Projektgesellschaft)

.....
(Interessent)